ORTSGEMEINDE IMPFLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "IM GRAUBART 2. TEIL"

ERSTELLT IM APRIL 1992
VON VOEGELE UND PARTNER, KARLSRUHE

2. ÄNDERUNG
GEMÄSS § 13 DES BAUGESETZBUCHES

JUNI 1997

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. REINHARD H. LIED
RAUM- UND UMWELTPLANER * STADTPLANER
HAUPTSTRASSE 3 * 76872 STEINWEILER
TELE 06349 FON 929530 FAX 929531 MOBIL 0171-8452204

ORTSGEMEINDE IMPFLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "IM GRAUBART 2. TEIL"

2. ÄNDERUNG
GEMÄSS § 13 DES BAUGESETZBUCHES
JUNI 1997

BEGRÜNDUNG

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans war beabsichtigt, ortsübliche Nebenanlagen zuzulassen. Dies hat nicht seinen Niederschlag in der damaligen Planfassung gefunden.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die ursprüngliche Absicht durch eine einfache Bebauungsplanänderung zu konkretisieren.

In der vorliegenden Fassung wurden alle städtebaulich vertretbaren Nebenanlagen zugelassen,die vorher außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig gewesen wären.

Zur Vermeidung städtebaulich nicht vertretbarer Gestaltungen von Garten- und Gewächshäusern, Kleintierställen und Volieren werden die Dachform, die Dachneigung, die Materialien und die Farbgebung geregelt.

IMPFLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "IM GRAUBART 2. TEIL" ERSTELLT IM APRIL 1992

2. ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 DES BAUGESETZBUCHES JUNI 1997

ÄNDERUNGEN IN DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN:

I. Unter der Position A. Planungsrechtliche Festsetzungen wird der Text der Position 2 folgendermaßen ergänzt, ersetzt oder geändert:

"2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO) Flächen für Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB), Nebenanlagen (§ 14 Satz 3 und (3) BauNVO)

2.3 Garagen sind nur an den ausgewiesenen Standorten zulässig.

2.4 Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Garten- und Gewächshäuser bis 30 m³, nicht überdachte Terrassen, Pergolen, Rankgerüste, Wäschetrockenplätze, Kleintierställe, Volieren und Einfriedungen."

II. Unter der Position B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen wird der Text folgendermaßen ergänzt:

7.7 Nebenanlagen

"Als Dachform ist das Satteldach zulässig.
Ausgenommen hiervon sind Kleintierställe und Volieren mit einer geringeren Traufhöhe als 1,8 m. Eine runde Voliere, deren Traufhöhe höher als 1,8 m ist, kann auch mit Kegeldach errichtet werden.

Als Dachneigung sind 15° bis 45° zulässig.

Als Materialien für Garten- und Gewächshäuser, Kleintierställe und Volieren sind Holz und verputzter Stein zulässig. Zusätzlich können bei Volieren auch Draht und Glas eingesetzt werden.

Verputzte Flächen sind in hellen, dezenten Farbtönen zu streichen, grelle Farbtöne sind nicht zulässig."

* *

Verfahrensübersicht

1. Der Änderungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 16.07.1997 gefaßt

2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurde mit Bekanntmachung vom 17.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land Nr. 30 vom 24.07.1997, Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom 28.07. bis 29.08.1997 Stellungnahmen abzugeben.

3. Den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben der Verwaltung vom 17.07.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.08.1997 gegeben.

4. Während der genannten Zeiträume hat keiner der Beteiligten den Änderungen widersprochen, so daß eine Genehmigung bzw. eine Anzeige an die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau nicht erforderlich war.

5. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes - bestehend aus dem Text (Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen) - wurde vom Gemeinderat Impflingen am 17.09.1997 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

6. Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes ausgefertigt.

Landau i.d.Pfalz, den 24. September 1997

Ortsgemeinde 1 Impflingen

(Schowalter)
Bürgermeister

7. Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am 02.10.1997.

Landau i. d. Pf., den 28. 10. 1997
Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land
J. A.

Verbandsgemeinde 4 Landau-Land